

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 21. Januar 1950.

1. Wahlordnung für die Betriebsräte S. 9
2. Veränderungen in den Deputationen S. 11

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 1950.

Bebauungsplan für die westliche Vorstadt S. 11

Mitteilung des Senats

vom 21. Januar 1950.

1. Wahlordnung für die Betriebsräte.

Der Senat teilt der Bürgerschaft mit, daß die Wahlordnung gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 47 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Betriebsrätegesetz) vom 10. Januar 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 7) von dem Senator für Arbeit im Benehmen mit der Deputation für Arbeit und den zugelassenen Gewerkschaften beraten und in der anliegenden Fassung vom Senat verkündet worden ist.

Die Wahlordnung hat die Artikel 1 und 2 des Abschnittes I des Betriebsrätegesetzes übernommen.

Von Artikel 3 des Betriebsrätegesetzes wurde der § 11 nicht im Wortlaut übernommen, dafür im Abschnitt III der Wahl-

ordnung der § 10 im Hinblick auf die schwebende Frage in bezug auf die Amtsdauer des Betriebsrates neu gefaßt.

Der § 13 des Betriebsrätegesetzes wurde in der Wahlordnung als § 12 aus Gründen der besseren Übersicht zahlenmäßig weiter aufgeschlüsselt.

Durch das vom Wirtschaftsrat erlassene Gesetz vom 9. August 1949 betreffend die Wählbarkeit zum Betriebsrat sind die wegen des § 6 des Betriebsrätegesetzes in der Bürgerschaft beantragten Einschränkungen gegenstandslos geworden.

Der Wahlordnung wurde mit Stimmenmehrheit in der Deputation zugestimmt.

Wahlordnung für die Betriebsräte.

Vom 21. Januar 1950.

Gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 47 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Betriebsrätegesetz) vom 10. Januar 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 7) erlasse ich im Benehmen mit der Deputation für Arbeit sowie den zugelassenen Gewerkschaften folgende Wahlordnung:

Abschnitt I.

Grundsätzliches.

§ 1.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer bei den Betrieben der privaten Wirtschaft und den Betrieben und Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Betriebsräte gebildet. Voraussetzung ist, daß mindestens fünf wahlberechtigte ständige Arbeitnehmer einen Wahlvorstand bilden können.

§ 2.

Betriebsrat ist jede für den einzelnen Betrieb gewählte Arbeitnehmervertretung, auch wenn sie nur aus einer Person besteht.

§ 3.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Behördenvorstände, Vorstandsmitglieder und andere gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts sowie Treuhänder und, soweit sie auf Grund ihres Dienstvertrages zur selbständigen Einstellung und Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind, leitende Beamte, Geschäftsführer und Betriebsleiter.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Beamte sowie Beamtenanwärter und die in der Berufsausbildung Beschäftigten.

Abschnitt II.

Wahlrecht.

§ 5.

Bei der Wahl zum Betriebsrat sind alle Arbeitnehmer wahlberechtigt, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 6.

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Behörde sechs Monate angehören.

(2) Besteht der Betrieb oder die Behörde weniger als sechs Monate, so ist dem Erfordernis der Betriebszugehörigkeit genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Gründung darin beschäftigt ist.

(3) Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren wählen in Betrieben, wo mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, einen Jugendausschuß, von dem ein Vertreter an den Betriebsratssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

Dieser Jugendvertreter genießt denselben Schutz wie der Betriebsrat.

§ 7.

Die in § 3 genannten Personen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Abschnitt III.

Wahlvorschriften.

§ 8.

Der Betriebsrat wird in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Eine parteipolitische Kenntlichmachung der Kandidaten ist nicht gestattet.

§ 9.

Die Wahl des Betriebsrates darf von keiner Seite behindert und vom Arbeitgeber nicht beeinflusst werden. Kein Arbeitnehmer darf in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Übernahme von Funktionen im Betriebsrat behindert oder hiervon ausgeschlossen werden.

§ 10.

(1) Der Betriebsrat wird für den gesetzlich festgelegten Zeitraum gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitnehmer während des ersten Jahres der Amtsdauer des Betriebsrats um mehr als ein Drittel, so hat schon nach Ablauf dieses Jahres eine Neuwahl stattzufinden.

§ 11.

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlvorstand, der von der Belegschaft in einer Betriebsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(2) Die im Betrieb oder der Behörde vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes zu machen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei, in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern aus fünf, in Betrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern aus sieben Mitgliedern.

(4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Abschluß der Stimmabgabe festzustellen und durch zweiwöchigen Aushang im Betrieb bekanntzugeben.

(5) Das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis kann in der Frist des Abs. 4 vom Arbeitgeber und von jedem einzelnen Arbeitnehmer angefochten werden, wenn gegen die in diesem Gesetz oder in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Anfechtung ist durch eine gegen den Betriebsrat zu richtende Klage zu vollziehen; über sie entscheiden die Arbeitsgerichte.

§ 12.

Der Betriebsrat besteht

in Betrieben mit	5 bis	20 Arbeitnehmern aus	1 Mitglied
"	21	50	3 Mitgliedern
"	51	100	" 5 "
"	101	250	" 7 "
"	251	500	" 9 "
"	501	800	" 10 "
"	801	1100	" 11 "
"	1101	1400	" 12 "
"	1401	1700	" 13 "
"	1701	2000	" 14 "
"	2001	2600	" 15 "
"	2601	3200	" 16 "
"	3201	3800	" 17 "
"	3801	4400	" 18 "
"	4401	5000	" 19 "
"	5001	6000	" 20 "
"	6001	7000	" 21 "
"	7001	8000	" 22 "
"	8001	9000	" 23 "
"	9001 und mehr		" 24 "

§ 13.

Sind in einem Betrieb oder einer Behörde verschiedene Gruppen von Arbeitnehmern (Arbeiter, Angestellte oder Beamte) beschäftigt, so soll sich der Betriebsrat tunlichst aus Angehörigen einer jeden dieser Gruppen zusammensetzen. Für die Verteilung der Sitze ist die Stärke der Gruppen maßgebend. Ebenso sollen die im Betrieb beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

§ 14.

Versäumnisse der Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand dürfen eine Minderung der Lohn- oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben.

Abschnitt IV.

Wahlordnung.

§ 15.

(1) Der Wahlvorstand ist so rechtzeitig zu bilden, daß er mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin oder vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats die Wahl ausschreiben kann.

(2) Kommt der Wahlvorstand seinen Pflichten nicht nach, so ernennt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag einen anderen Wahlvorstand. Antragsberechtigt sind die Wahlberechtigten. Die Zahl der Antragsteller darf nicht kleiner sein als die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Betriebsrats.

§ 16.

(1) Der Wahlvorstand stellt die Wählerliste auf.
(2) Gegen die Wählerliste kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Veröffentlichung des Wahlausschreibens Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 17.

(1) Der Wahlvorstand erläßt ein Wahlausschreiben.
(2) Das Wahlausschreiben enthält:
a) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort, wo sie zu erreichen sind,
b) den Ort, wo die Wählerlisten, die gültigen Wahlvorschläge und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Betriebsrates,
d) die Angabe, daß Wahlvorschläge der Gewerkschaft von einem von ihr dazu Beauftragten, andere Wahlvorschläge von einem Zehntel der Wahlberechtigten, höchstens von 80, mindestens jedoch von 5 unterzeichnet sein müssen, und daß Wahlvorschläge in einer Woche seit Veröffentlichung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingereicht werden können,

e) die Angabe, daß sich die Wahl auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkt,

f) den Ort und die Zeit der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand muß das Wahlausschreiben bis zum Ende der Wahl in solcher Weise öffentlich aushängen, daß alle Wahlberechtigten ohne Mühe Kenntnis nehmen können.

§ 18.

(1) Wahlvorschläge können beim Wahlvorstand nur binnen einer Woche seit Veröffentlichung des Wahlausschreibens eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sollen insgesamt so viele Wählbare aufzuführen, daß die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates und eine hinreichende Zahl von Ersatzmännern gedeckt ist. Als zugelassenen Wahlvorschläge sind in einem Stimmzettel zusammenzufassen. Die Namen der Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) In allen Betrieben und Behörden mit verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sollen diese Gruppen auf den Vorschlägen angemessen vertreten sein.

(4) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

a) wenn er verspätet eingereicht wird,

b) wenn er nicht eine Woche vor Wahlbeginn die erforderlichen Unterschriften trägt.

(5) Spätestens eine Woche vor Wahlbeginn sind die gültigen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen. Ein ausgelegter Wahlvorschlag kann von den Unterzeichnern nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 19.

(1) Der Wähler kann nur vorgeschlagene Bewerber wählen.

(2) Der Wähler muß soviel Bewerber auf dem Stimmzettel kenntlich machen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr oder weniger Bewerber kenntlich gemacht, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Betriebsrat gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber, welche nach Erfüllung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder übrig bleiben, gelten als Ersatzmänner.

(4) Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus, so tritt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl an seine Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Aufrückung ist § 13 zu berücksichtigen.

§ 20.

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Die Gewählten werden unverzüglich vom Wahlvorstand benachrichtigt.

(2) Binnen einer Woche seit der Wahl kann der Gewählte die Wahl ablehnen. In diesem Falle rückt der mit der nächsthöheren Stimmzahl Gewählte unter Berücksichtigung des § 13 um einen Platz auf.

(3) Sobald die Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand ihre Namen in derselben Weise wie das Wahlausschreiben zu veröffentlichen.

§ 21.

(1) Anfechtbar ist innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4:

- a) die Wahl im ganzen, wenn ihr Ergebnis durch Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften beeinflusst worden ist,
- b) die Wahl eines Vorgeschlagenen, wenn er zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch seither nicht wählbar geworden ist, oder wenn seine Wahl durch rechtswidrige Einwirkung auf die Wähler zustande gekommen ist.

(2) Erklärt das Arbeitsgericht die Wahl im ganzen für ungültig, so ist sie alsbald zu wiederholen. Erklärt sie die Wahl eines Vorgeschlagenen für ungültig, so rückt als Nachfolger der mit der nächsthöheren Stimmenzahl Gewählte um einen Platz auf.

§ 22.

Die Kosten der Wahl trägt der Arbeitgeber.

§ 23.

Die gesamten Wahlunterlagen sind nach Abschluß der Wahl vom Wahlvorstand dem gewählten Betriebsrat zu übergeben und von diesem aufzubewahren.

Bremen, den 21. Januar 1950.

Der Senator für Arbeit und Wohlfahrt.

2. Veränderungen in den Deputationen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft mit, daß er folgende Veränderungen über die Berufung von Senatsvertretern in die Deputationen beschlossen hat:

1. Deputation für das Bauwesen.

Infolge Ausscheidens des Herrn Senators Mester aus dem Senat ist an seiner Stelle in die Deputation für das Bauwesen Herr Senator Meineke eingetreten.

2. Deputation für das Wohnungswesen.

An Stelle des Herrn Dipl.-Ing. Keller ist Herr Oberbaurat Kramer in die Deputation für das Wohnungswesen eingetreten.

Mitteilung des Senats

vom 3. Februar 1950.

Bebauungsplan für die westliche Vorstadt.

Die Bürgerschaft faßte in ihrer Sitzung vom 26. Januar 1950 auf Grund des Antrages 171 folgenden Beschluß:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, bis zum 15. März 1950 den Bebauungsplan für die westliche Vorstadt vorzulegen.“

Der Senat hat gegen den in diesem Beschluß festgelegten Termin erhebliche Bedenken.

Die Deputation für das Bauwesen hat am 17. Januar 1950 beschlossen, einen Wettbewerb für den Wiederaufbau der westlichen Vorstadt auszuschreiben. Hierzu wurden von der Bauverwaltung bereits seit Monaten die dafür notwendigen umfangreichen Vorarbeiten betrieben. Alle Unterlagen sind erstellt und bereit, um den Wettbewerb umgehend zu veröffentlichen, was ohne den o. a. Beschluß der Bürgerschaft schon geschehen wäre. Auch die Preisrichter wurden bereits aufgefordert und haben ihr Einverständnis erklärt. Für die Laufzeit des Wettbewerbes muß mindestens 1½ Monat eingesetzt werden, woran sich die Prüfung und Entscheidung durch das Preisgericht anschließen, und die Folgerung aus den Ergebnissen in Form eines beschlußreifen Planes niedergelegt werden müßte. Insgesamt sind hierzu mindestens 3 Monate nach Ausschreibung des Wettbewerbes erforderlich.

Der Vorschlag der Bauverwaltung, hierfür einen Wettbewerb auszuschreiben, fand die einstimmige Zustimmung der Deputation für das Bauwesen. Gerade die Frage der künftigen Ge-

staltung der westlichen Vorstadt bedarf einer Klärung auf breiterer und öffentlicher Basis, was auch dem Wunsche der Bevölkerung entspricht. — Im übrigen wäre die Bauverwaltung, nachdem die allgemeinen städtebaulichen Grundlagen geklärt erscheinen, in der Lage, von sich aus bis 15. März 1950 einen Bebauungsplan vorzulegen.

Wie bereits im vorigen Jahr geschehen, werden auch in diesem Jahr weitere, vom Wettbewerb nicht betroffene Flächen der westlichen Vorstadt für Bebauung freigegeben werden können. (Es kann auf den teilweisen Wiederaufbau der Häuser in der Grenzstraße, der Calvinstraße und auf viele Einzelbaumaßnahmen zwischen diesen Straßen und dem Waller Ring verwiesen werden. Dabei handelt es sich um solche, bei denen eine Änderung der Straßen und der Grundstücksgrenzen im Hinblick auf den sparsamsten Wiederaufbau nicht erforderlich scheint.)

Der Aufbau im Westen wird sich daher durch den zu Anfang des Baujahres noch nicht vorliegenden beschlossenen Fluchtlinien- und Aufbauplan grundsätzlich nicht verzögern.

Der Senat schließt sich der Stellungnahme der Deputation für das Bauwesen an und bittet die Bürgerschaft, aus ihrem Beschluß vom 26. Januar 1950 die Terminfestlegung zu streichen.